

# STATUTEN



# Männerchor Pfaffnau

## I. Name, Sitz und Zweck

---

### *Art. 1 Name und Sitz*

Unter dem Namen „Männerchor Pfaffnau“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist Mitglied des Kantonalverband Luzerner Chöre

Der Verein hat seinen Sitz in Pfaffnau

### *Art. 2 Zweck*

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Gesangs und der Kameradschaft.

Zusätzlich bezweckt der Verein die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern und mit gleichgesinnten Organisationen.

### *Art. 3 Aktivitäten*

Der Zweck soll unter anderem wie folgt erreicht werden durch:

- Organisation und Durchführung von jährlichen Anlässen
- Besuch von regionalen, kantonalen und schweizerischen Gesangsfesten

## II. Mitgliedschaft

---

### *Art. 4 Mitglieder*

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und mitwirken.

Passivmitglieder sind Mitglieder, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr aktiv an den Proben und Anlässen teilnehmen wollen oder können.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat.

#### **Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Für die Aufnahme in den Verein ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.

#### **Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt mittels Austrittserklärung, welche mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten ist, auf Ende eines Geschäftsjahres. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft durch Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen sowie die Statuten und die Beschlüsse der Organe einzuhalten. Bei einem Verstoß kann das entsprechende Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Jedes Mitglied ist selber verantwortlich für eine einwandfreie und komplette Kleidung. Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretungen durch andere Personen oder Mitglieder sind ausgeschlossen.

Die Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, in die Jahresrechnung und die Bilanz sowie in den Kontrollbericht Einsicht zu nehmen.

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

### **III. Organisation**

---

#### **Art. 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes, der Revisionsstelle oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Einladungsfrist zwanzig Tage (*Bemerkung: mindestens 10 Tage*), bei außerordentlichen zehn Tage (*Bemerkung: mindestens 5 Tage*).

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet nach einer zweiten Abstimmung bei Sachgeschäften die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von einem Drittel der gültig abgegebenen Stimmen nichts anderes beschließt, offen.

Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ obliegen:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Erlass von Richtlinien, die für die Mitglieder verbindlich sind
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Mitglieder der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- h) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Revisionsberichtes
- i) Entlastung des Vorstandes
- j) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
- k) Festsetzung des Jahresbeitrages, wobei für Aktiv- und Passivmitglieder unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden können
- l) Beschlussfassung über andere vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegten Geschäfte
- m) Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung des Vereins

#### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins gegen Außen
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erstellen des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
- d) Erstellen des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung und der Bilanz
- e) Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlungen

#### **Art. 11 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren.

Die Revisionsstelle wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

### **IV. Geschäftsjahr, Finanzen und Haftung sowie Zeichnungsberechtigung**

---

#### **Art. 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 13 Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Einkünfte aus Vereinsanlässen
- d) weitere Zuwendungen

**Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Zudem besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

**Art. 15 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien dem Aktuar oder dem Kassier. Ist der Präsident verhindert, tritt an deren Stelle der Vizepräsident.

## **V. Statutenrevision, Fusion und Auflösung**

---

**Art. 16 Statutenrevision**

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

**Art. 17 Fusion und Auflösung**

Eine Fusion oder Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

## VI. Schlussbestimmungen

---

### *Art. 18 Inkrafttreten der Statuten*

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom .....  
genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Ort, Datum:

Der Präsident

Der Aktuar

.....

.....